



Allgemeinverfügung zur Erteilung einer Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnungen innerhalb des Regierungsbezirks Kassel nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz für die Durchführung von jagdlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen, die Unterhaltung/Instandsetzung von festen Zäunen sowie von jagdlichen Einrichtungen, für den Einsatz von Hundesuchtrupps und die Nutzung von Drohnen mitsamt Erteilung der Zustimmung nach § 21h Abs. 3 Nr. 6 LuftVO im Rahmen der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest

Das Regierungspräsidium Kassel als örtlich zuständige Obere Naturschutzbehörde für den Regierungsbezirk Kassel des Landes Hessen erlässt auf Grundlage des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit § 43 Abs. 4 Nr. 2 Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 25. Mai 2023 (GVBl. I S. 379), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 57), und in Verbindung mit § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. I S. 78, 81), folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Dem Betrieb von unbemannten Fluggeräten (Drohnen) für die Suche nach verendeten oder infizierten Wildschweinen im Rahmen der Maßnahmen zur Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) über Naturschutzgebieten im Sinne des § 23 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und über Gebieten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 und 7 BNatSchG im Regierungsbezirk Kassel wird gemäß § 21h Abs. 3 Nr. 6 Luftverkehrsverordnung (LuftVO) **zugestimmt**.
- II. Für die Naturschutzgebiete im Seuchengebiet und im Suchgebietspuffer (festgelegt durch die zuständigen Veterinärbehörden) der Afrikanischen Schweinepest innerhalb des Regierungsbezirks Kassel wird gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten der jeweiligen Schutzgebietsverordnung in der jeweils gültigen Fassung die

Befreiung

für

- a) die Nutzung von Drohnen mit Wärmebildkameras für das Aufsuchen von verendeten oder infizierten Wildschweinen

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) zu erreichen.

- b) den Einsatz von Hundesuchtrupps zur Suche von verendeten Wildschweinen
- c) die Durchführung jagdlicher Seuchenbekämpfungsmaßnahmen
- d) die Unterhaltung und Instandsetzung von festen Zäunen und jagdlichen Einrichtungen

zur Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest für den Zeitraum der Seuchenbekämpfung gewährt.

III. Nebenbestimmungen

1. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten befristet bis zur Aufhebung des Seuchenfalls.
2. Interessierte Passanten sind vor Ort von den mit den genannten Maßnahmen beauftragten Personen über den besonderen Sinn und Zweck der Drohnenflüge und Hundesuchtrupps zur Suche von infizierten Wildschweinen bzw. Wildschweinkadavern im Rahmen der Seuchenbekämpfung gegen die Afrikanische Schweinepest zu informieren.

Drohnen mit Wärmebildkameras

3. Der Flugbetrieb von Drohnen zur Suche nach toten oder infizierten Wildschweinen ist unter größtmöglicher Schonung der Naturschutzgebiete (dort befindliche Pflanzen, Tiere, Boden und Gewässer) durchzuführen.
4. Die Drohne darf ausschließlich zum Zweck der Suche nach toten und infizierten Wildschweinen eingesetzt werden.
5. Es sollen, wenn möglich, leise, kleine und elektrisch betriebene Drohnen eingesetzt werden.
6. Die Drohnenflüge sind in der jeweils maximal möglichen Flughöhe durchzuführen, bei der die zu suchenden Kadaver bzw. kranken Tiere noch sicher und effektiv detektiert werden können und gleichzeitig mögliche Beeinträchtigungen vor allem Scheuchwirkungen und damit die mögliche Verbreitung von infizierten Wildschweinen so gering wie möglich gehalten werden. Empfehlenswert ist eine Flughöhe von 40 – 50 m.
7. Die Drohnenflüge sind möglichst ruhig, gleichmäßig und auf gleichbleibender Höhe durchzuführen. Plötzliche Richtungswechsel und rasante Flugmanöver im Nahbereich der Tiere sind aus Gründen der Scheuchwirkung und der damit verbundenen Ausbreitungsgefahr ebenfalls zu unterlassen. Auch das direkte Anfliegen sowie das Starten und Landen in unmittelbarer Nähe von Tieren sind aus dem gleichen Grund zu vermeiden.
8. Den jeweiligen Flugbetrieb sollen maximal 5 Personen begleiten.
9. Bei sichtbaren Reaktionen von Tieren (Nervosität, Angriff, etc.) sollte sofort Abstand gesucht und gegebenenfalls der Drohnenflug abgebrochen werden.

Hundesuchtrupps

10. Der Einsatz von Hundesuchtrupps zur Suche von toten Wildschweinen außerhalb der gekennzeichneten Wege ist unter größtmöglicher Schonung der Naturschutzgebiete (dort befindliche Pflanzen, Tiere, Boden und Gewässer) durchzuführen.
11. Die Hundesuchtrupps dürfen ausschließlich zum Zweck der Suche nach toten Wildschweinen eingesetzt werden.
12. Den jeweiligen Sucheinsatz sollen maximal 5 Personen begleiten.
13. Bei sichtbaren Reaktionen von Tieren (Nervosität, Angriff, etc.) sollte sofort Abstand gesucht und gegebenenfalls der Sucheinsatz abgebrochen werden.

Jagdliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und Unterhaltung/ Instandsetzung von festen Zäunen und jagdlichen Einrichtungen

14. Die jagdlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen sowie die erforderlichen Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an den festen Zäunen und jagdlichen Einrichtungen sind jeweils unter größtmöglicher Beachtung der Schutzziele der Schutzgebiete und mit minimal möglicher Störung der Schutzgüter durchzuführen.
15. Die Jagd auf Wildschweine innerhalb der Naturschutzgebiete wird entsprechend der Hessischen-ASP-Jagdverordnung (HASPJV) und der Allgemeinverfügung zur Bejagung im Seuchengebiet zugelassen.
16. Weitere durch die zuständigen Seuchenbekämpfungsbehörden angeordnete jagdliche Maßnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest sind zulässig.
17. Die jagdlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen müssen ausschließlich der Suche nach, dem Auffinden und dem Erlegen von Wildschweinen und somit der Verhinderung der weiteren Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest dienen.
18. Die Unterhaltung und die Instandhaltung der errichteten festen Zäune zur Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest sind, soweit wie möglich, außerhalb der Brut- und Setzzeit durchzuführen.
19. Vor der Durchführung der jagdlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen sowie der erforderlichen Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an den festen Zäunen sowie jagdlichen Einrichtungen ist das jeweils für die Pflege des Schutzgebietes zuständige Forstamt bzw. Amt für ländlichen Raum beim jeweiligen Landkreis zu informieren.

IV. Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme von Auflagen zum Schutz der Naturschutz- und Natura 2000-Gebiete gegen Gefährdungen bzw. zur Vermeidung zusätzlicher Beeinträchtigungen bleibt vorbehalten.

V. Widerrufsvorbehalt

Der Widerruf bleibt vorbehalten.

VI. Begründung

In Hessen ist am 15. Juni 2024 erstmals ein Fall der Afrikanischen Schweinepest nachgewiesen worden. Es wurde ein sehr stark geschwächtes und starke Symptome zeigendes, infiziertes Wildschwein in der Gemarkung Königstädten, Stadt Rüsselsheim entdeckt und getötet. Angrenzend an den Regierungsbezirk Kassel wurden in NRW im Bereich Olpe erste infizierte Wildschweine 2025 gefunden. Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine Viruserkrankung. Die Übertragung erfolgt über den Kontakt mit infizierten Tieren oder Kadavern sowie die Aufnahme von virusverseuchten Speiseabfällen oder Erzeugnissen aus Schweinefleisch oder über indirekte Übertragungswege, wie beispielsweise kontaminierte Kleidung oder Ausrüstungsgegenstände. Die Seuche ist ausschließlich für Haus- und Wildschweine gefährlich und verläuft für diese in der Regel tödlich.

Eine Vielzahl von Verordnungen über Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel enthalten die Verbote, die Schutzgebiete vollständig bzw. außerhalb der (zulässigen) Wege zu betreten oder wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen sowie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. In einigen Schutzgebieten ist die Jagd zwar von den Verboten der jeweiligen Verordnung ausgenommen, jedoch in der Regel nicht ganzjährig.

Vom Land Hessen wurden als Maßnahmen zur Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest im Seuchengebiet die vermehrte ganzjährige Jagd auf Wildschweine sowie die Errichtung und die damit einhergehende Unterhaltung weiterer fester Zäune festgelegt. Diese Maßnahmen fallen jedoch unter die Verbote der Schutzgebietsverordnungen.

Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG kann eine Befreiung von den Verboten und Geboten der Verordnung über das Naturschutzgebiet gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Zu den Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zählen alle Maßnahmen, auch solche, sozialer und wirtschaftlicher Art, an denen ein öffentliches Interesse besteht und die zudem in der konkreten Bewertung gewichtiger sind als die betroffenen Belange des Naturschutzes. Darüber hinaus muss die Befreiung aus Gründen des öffentlichen Interesses notwendig sein. Davon kann nur ausgegangen werden, wenn die zu befreiende Maßnahme nicht naturschonender, z. B. außerhalb eines Naturschutzgebietes oder in einem geringeren Umfang, durchgeführt werden kann.

Dies ist hinsichtlich des Einsatzes von Hundesuchtrupps, von Drohnen mit Wärmebildkameras, Zaununterhaltung/-instandsetzung sowie jagdlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest der Fall.

Drohnen mit Wärmebildkameras

Ein Begehen oder Befahren der Naturschutzgebiete zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest ist zur Suche und Bergung der Wildschweinkadaver erlaubt. Das Aufschrecken von Wildschweinen soll dabei vermieden werden, da hierdurch die Tiere verscheucht werden und dadurch das Virus durch lange, weite Fluchten weiterverbreitet werden kann. Eine sinnvolle Alternative zur Suche und zum Auffinden von infizierten Wildschweinkadavern oder durch die Infektion bereits sehr stark geschwächter Tiere ist der Einsatz von Drohnen mit Wärmebildkameras. Mittels der Drohnen können bereits aus der Luft die Standorte von Kadavern, einzelnen Tieren oder von ganzen Wildschweinrotten ermittelt werden. Anschließend können möglichst störungsexensiv die kranken Tiere identifiziert, abgesondert und getötet sowie die Kadaver aus der Fläche entfernt werden. Dadurch wird das Infektionsrisiko für den verbleibenden Bestand erheblich gesenkt.

Der Einsatz von Drohnen mit Wärmebildkameras ist folglich erforderlich zur störungsexensiven Bekämpfung der Seuche.

Hundesuchtrupps

Das Infektionsrisiko für Haus- und Wildschweine kann nur gesenkt werden, wenn infizierte Kadaver schnellstmöglich entfernt und kranke Tiere schnellstmöglich vom Bestand abgesondert und getötet werden können.

Der feine Geruchssinn der Hunde ermöglicht es, auch versteckte Kadaver zu finden. Anschließend können die toten Wildschweine aus der Fläche entfernt werden. Dadurch wird das Infektionsrisiko für den verbleibenden Bestand erheblich gesenkt.

Der Einsatz von Hundesuchtrupps zum Zweck der Suche von Wildschweinkadavern ist folglich erforderlich zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche.

Jagdliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und Unterhaltung/ Instandsetzung von festen Zäunen und jagdlichen Einrichtungen

Ziel der Bejagung ist die Eindämmung und Ausrottung der Afrikanischen Schweinepest.

Die erforderlichen und beabsichtigten jagdlichen Maßnahmen als auch die Errichtung sowie Instandhaltung der festen Zäune betreffen hierbei auch Naturschutzgebiete.

Die erforderliche Jagd erfolgt zum einen in der staatlichen Regiejagd durch mobile Einsatzteams, welche vom Führungsstab „ASP - Afrikanische Schweinepest“ des Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU) beauftragt werden, und zum anderen in den sonstigen privaten und kommunalen Eigenjagden sowie in den gemeinschaftlichen Jagdbezirken durch die private Jägerschaft. Um eine effektive Jagd auch innerhalb der Schutzgebiete zu gewährleisten ist es u. a. erforderlich, die in den jeweiligen Verordnungen festgesetzten jagdfreien Zeiten auszusetzen und die Jagd auf Schwarzwild ganzjährig zuzulassen. Um dem dynamischen Seuchengeschehen Rechnung zu tragen, können auch weitere jagdliche Maßnahmen innerhalb der Schutzgebiete angeordnet und damit erforderlich werden. Diese sind dann ebenfalls von dieser Allgemeinverfügung erfasst.

Zudem werden zukünftig auch Maßnahmen zu Unterhaltung und Instandhaltung der errichteten festen Zäune notwendig. Diese sind zwingend erforderlich, um dauerhaft eine für Wildschweine unüberwindbare Barriere darzustellen. Hierzu ist es notwendig, dass die Unterhaltungspflichtigen die von den festen Zäunen betroffenen Schutzgebiete betreten und die erforderlichen Maßnahmen durchführen können.

Der Bau der erforderlichen Festzäune hingegen ist nicht Gegenstand dieser Allgemeinverfügung. Er bedarf weiterhin einer Einzelfallprüfung. Sobald jedoch die Zäune gebaut sind, ist die Instandhaltung und Unterhaltung hiermit von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnungen freigestellt.

Das Land Hessen ist aufgrund der Vorgaben zur Gefahrenabwehr und des Tierschutzes dazu verpflichtet, die Ausbreitung und das Vorkommen der Afrikanischen Schweinepest zu bekämpfen. Der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest gefährdet den gesamten Bestand an Haus- und Wildschweinen im Seuchengebiet und bei weiterer Ausbreitung möglicherweise in ganz Hessen. Neben den Qualen bis zum Tod der Tiere hat die Seuche erhebliche bisher nicht bezifferbare wirtschaftliche Schäden zur Folge. Nicht nur die mangelnde Vermarktbarkeit der Hausschweine bzw. des Schweinefleisches aus dem Seuchengebiet, sondern auch die für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung in der Restriktionszone geltenden Auflagen und Verbote führen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten bei den im Seuchengebiet liegenden landwirtschaftlichen Betrieben. Die Bekämpfung der Seuche liegt somit sehr stark im öffentlichen Interesse.

Durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen wird die Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gewährleistet. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse die hier zu erwartenden Beeinträchtigungen.

Die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG und somit auch die Zustimmung nach § 21 h Abs. 6 LuftVO können daher erteilt werden.

Natura 2000 und Artenschutz

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete sowie die Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG können aufgrund der o. g. Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden.

Hinweis

Die vorliegende Allgemeinverfügung entbindet den Betreiber von unbemannten Fluggeräten nicht von der Einhaltung der Betriebsbedingungen und Vorgaben der UAS-Betriebskategorie „offen“ (A1 bis A3) gemäß Art. 4, Art. 22 und der UAS-Betriebskategorie „speziell“ gemäß Art. 5 sowie des Anhangs Teil A der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeugsysteme (UAS). Im Übrigen sind die Regelungen für den Betrieb von unbemannten Fluggeräten in geografischen Gebieten nach § 21 h Abs. 3 Nr. 1 bis 11 (mit Ausnahme von Nr. 6) LuftVO weiterhin zu beachten.

Die Allgemeinverfügung wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntgegeben und tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Ferner wird die Allgemeinverfügung auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel unter www.rp-kassel.hessen.de unter dem Pfad „Startseite > NordOstHessen > Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim **Verwaltungsgericht in Kassel, Goethestraße 41 – 43, 34119 Kassel**, erhoben werden.

Kassel, den 21. Juli 2025

Regierungspräsidium Kassel

Az.: 0030-2025-196489